UNIVERSITÄT BERN

Merkblatt: Anforderungen für Abstammungsuntersuchungen

Wir weisen Sie gemäss Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG), Art. 51 darauf hin, dass eine Abstammungsuntersuchung in einigen Fällen nicht nur rechtliche, sondern auch soziale Auswirkungen auf die Familie oder Einzelpersonen haben kann. Auch die psychischen Auswirkungen, die eine Abstammungsuntersuchung auf die Beteiligten haben kann, sind nur schwer abzuschätzen und dürfen auf keinen Fall vernachlässigt werden. Es gelten ausserdem insbesondere die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend der Entstehung des Kindesverhältnisses.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre Proben und Daten lediglich zum Zweck der Klärung der Abstammung und ausschliesslich von dazu befugten Personen bearbeitet werden.

DNA-Profile zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung

Auszug aus dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG), SR 810.12

Art. 49 Zivilverfahren
[1] In einem Zivilverfahren darf das DNA-Profil einer Partei oder Drittperson nur auf Anordnung des Gerichts oder mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person erstellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (SR 272).

Art. 50 Verwaltungsverfahren
[1] Bestehen in einem Verwaltungsverfahren begründete Zweifel an der Abstammung oder an der Identität einer Person, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen, so kann die zuständige Behörde die Erteilung einer Bewilligung oder die Gewährung einer Leistung von der Erstellung eines DNA-Profils abhängig machen.
[2] Das DNA-Profil darf nur erstellt werden, wenn die betroffene Person schriftlich zugestimmt hat.

Art. 51 Allgemeine Bestimmungen zu DNA-Profilen ausserhalb von behördlichen Verfahren
[1] Ausserhalb von behördlichen Verfahren dürfen DNA-Profile nur erstellt werden, wenn die betroffenen Personen schriftlich zugestimmt haben.
[2] Ein urteilsunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden.

Die Entstehung des Kindesverhältnisses

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, SR 210

Art. 252
[1] Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.

Prof. Dr. med. Christian Jackowski
EMBA, Direktor
Murtenstrasse 26
CH-3008 Bern

Tel. +41 31 684 01 00
contact@irm.unibe.ch
www.irm.unibe.ch

[2] Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.
[3] Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.

Art. 255

[1] Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater.
[2] Stirbt der Ehemann, so gilt er als Vater, wenn das Kind innert 300 Tagen nach seinem Tod geboren wird oder bei späterer Geburt nachgewiesenermassen vor dem Tod des Ehemannes gezeugt worden ist.

[3] Wird der Ehemann für verschollen erklärt, so gilt er als Vater, wenn das Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit dem Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht geboren worden ist.

Art. 256

[1] Die Vermutung der Vaterschaft kann beim Gericht angefochten werden:

1. vom Ehemann;
2. vom Kind, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat.

[2] Die Klage des Ehemannes richtet sich gegen das Kind und die Mutter, die Klage des Kindes gegen den Ehemann und die Mutter.
[3] Der Ehemann hat keine Klage, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat. Für das Anfechtungsrecht des Kindes bleibt das Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998 vorbehalten.

Art. 256a

[1] Ist ein Kind während der Ehe gezeugt worden, so hat der Kläger nachzuweisen, dass der Ehemann nicht der Vater ist.
[2] Ist das Kind frühestens 180 Tage nach Abschluss und spätestens 300 Tage nach Auflösung der Ehe durch Tod geboren, so wird vermutet, dass es während der Ehe gezeugt worden ist.

Art. 256b

[1] Ist ein Kind vor Abschluss der Ehe oder zu einer Zeit gezeugt worden, da der gemeinsame Haushalt aufgehoben war, so ist die Anfechtung nicht weiter zu begründen.
[2] Die Vaterschaft des Ehemannes wird jedoch auch in diesem Fall vermutet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er um die Zeit der Empfängnis der Mutter beigewohnt hat.

Art. 256c

[1] Der Ehemann hat die Klage binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem er die Geburt und die Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Geburt.
[2] Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit zu erheben.
[3] Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Art. 257

[1] Ist ein Kind vor Ablauf von 300 Tagen seit der Auflösung der Ehe durch Tod geboren und hat die Mutter inzwischen eine neue Ehe geschlossen, so gilt der zweite Ehemann als Vater.
[2] Wird diese Vermutung beseitigt, so gilt der erste Ehemann als Vater.

Art. 258

[1] Ist der Ehemann vor Ablauf der Klagefrist gestorben oder urteilsunfähig geworden, so kann die Anfechtungsklage von seinem Vater oder seiner Mutter erhoben werden.
[2] Die Bestimmungen über die Anfechtung durch den Ehemann finden entsprechende Anwendung.
[3] Die einjährige Klagefrist beginnt frühestens mit der Kenntnis des Todes oder der Urteilsunfähigkeit des Ehemannes.

Art. 259

[1] Heiraten die Eltern einander, so finden auf das vorher geborene Kind die Bestimmungen über das während der Ehe geborene entsprechende Anwendung, sobald die Vaterschaft des Ehemannes durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist.
[2] Die Anerkennung kann angefochten werden:

1. von der Mutter;
2. vom Kind, oder nach seinem Tode von den Nachkommen, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat oder die Anerkennung erst nach Vollendung seines zwölften Altersjahres ausgesprochen worden ist;
3. von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Ehemannes;
4. vom Ehemann.

[3] Die Vorschriften über die Anfechtung der Anerkennung finden entsprechende Anwendung.

Art. 260

[1] Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen.
[2] Ist der Anerkennende minderjährig, steht er unter umfassender Beistandschaft oder hat die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Anordnung getroffen, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters notwendig.
[3] Die Anerkennung erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist, vor dem Gericht.

Art. 260a

[1] Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, beim Gericht angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen sowie von der Heimat oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden.
[2] Dem Anerkennenden steht diese Klage nur zu, wenn er das Kind unter dem Einfluss einer Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Ehre oder das Vermögen seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person oder in einem Irrtum über seine Vaterschaft anerkannt hat.
[3] Die Klage richtet sich gegen den Anerkennenden und das Kind, soweit diese nicht selber klagen.

Art. 260b

[1] Der Kläger hat zu beweisen, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist.
[2] Mutter und Kind haben diesen Beweis jedoch nur zu erbringen, wenn der Anerkennende glaubhaft macht, dass er der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt habe.

Art. 260c

[1] Die Klage ist binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem der Kläger von der Anerkennung und von der Tatsache Kenntnis erhielt, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt

hat, oder seitdem er den Irrtum entdeckte oder seitdem die Drohung wegfiel, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Anerkennung.
2 Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit erhoben werden.
3 Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Art. 261
1 Sowohl die Mutter als das Kind können auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater klagen.
2 Die Klage richtet sich gegen den Vater oder, wenn er gestorben ist, nacheinander gegen seine Nachkommen, Eltern oder Geschwister oder, wenn solche fehlen, gegen die zuständige Behörde seines letzten Wohnsitzes.
3 Ist der Vater gestorben, so wird seiner Ehefrau zur Wahrung ihrer Interessen die Einreichung der Klage vom Gericht mitgeteilt.

Art. 262
1 Hat der Beklagte in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet.
2 Diese Vermutung gilt auch, wenn das Kind vor dem 300. oder nach dem 180. Tag vor der Geburt gezeugt worden ist und der Beklagte der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat.
3 Die Vermutung fällt weg, wenn der Beklagte nachweist, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich ist als die eines Dritten.

Art. 263
1 Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen:
1. von der Mutter vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt;
2. vom Kind vor Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit.

2 Besteht schon ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, so kann die Klage in jedem Fall innerhalb eines Jahres seit dem Tag, da es beseitigt ist, angebracht werden.
3 Nach Ablauf der Frist wird eine Klage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Aufbewahrung von Daten und Proben

Im Rahmen eines Zivilverfahrens richtet sich die Aufbewahrung nach **Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)**: "Das Laboratorium muss die Proben, die im Rahmen des Verfahrens entnommen wurden, und die daraus resultierenden Daten bis zur Rechtskraft des Urteils aufbewahren. Das Gericht, das die Untersuchung angeordnet hat, informiert das Laboratorium über den Eintritt der Rechtskraft".

Die Proben werden nach der Information des Eintritts der Rechtskraft vernichtet, sofern eine betroffene Person nicht schriftlich die weitere Aufbewahrung ihrer Probe verlangt. Die Daten (Gutachten, Analysendaten etc.) werden für 10 Jahre nach Auftragseingang aufbewahrt und dann vernichtet.

Im Rahmen von Verwaltungsverfahren richtet sich die Aufbewahrung nach **Art. 50 Abs. 3 des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)**: "Das Laboratorium muss die Proben und die daraus

resultierenden Daten aufbewahren, bis die entsprechende Verfügung oder das Gerichtsurteil rechtskräftig ist. Die zuständige Behörde informiert das Laboratorium über den Eintritt der Rechtskraft".

Die Proben werden nach der Information des Eintritts der Rechtskraft vernichtet, sofern eine betroffene Person nicht schriftlich die weitere Aufbewahrung ihrer Probe verlangt. Die Daten (Gutachten, Analysendaten etc.) werden für 10 Jahre nach Auftragseingang aufbewahrt und dann vernichtet.

Tritt die Behörde uns gegenüber nicht als Auftraggeber auf, indem sie die DNA-Untersuchung gegenüber dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern direkt verfügt, so gelten die Aufbewahrungsregeln für Privataufträge (siehe unten).

Bei reinen Privataufträgen werden die Proben ohne Gegenbericht im Institut für ein Jahr aufbewahrt und dann vernichtet. Die Daten (Gutachten, Analysedaten, etc.) werden im Institut für zehn Jahre aufbewahrt und dann vernichtet.